

Entlassung altershalber (Pensionierung durch Arbeitgeber)

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Leistungen die BVK entrichtet, wenn Sie 58 Jahre alt sind und entlassen werden.

Was ist eine «Entlassung altershalber»?

Eine «Entlassung altershalber» ist eine Pensionierung durch den Arbeitgeber. Die Pensionierung erfolgt auf einen Zeitpunkt, in welchem eine aktiv versicherte Person das 58. Altersjahr bereits vollendet hat.

Die «Auflösung des Dienstverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen» ist der «Entlassung altershalber» gleichgestellt.

Welche Leistungen stehen mir bei einer «Entlassung altershalber» zu?

Sie haben Anrecht auf die jährliche Altersrente. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthaben inklusive allen bis Alter 63 fehlenden Sparbeiträgen (ohne Zins). Die Sparbeiträge werden auf der Basis Ihres letzten versicherten Lohnes berechnet. Für Sie entstehen dabei keine Kosten.

Ihr Sparguthaben, einschliesslich der zusätzlichen Sparbeiträge, wird mit einem altersabhängigen Umwandlungssatz multipliziert. Die Umwandlungssätze werden auf Monate genau berechnet und betragen:

- 5,93% für das Alter 58
- 6,05% für das Alter 59
- 6,17% für das Alter 60.

Sie haben zudem die Möglichkeit, bei der BVK schriftlich einen **Überbrückungszuschuss** zu beantragen. Beachten Sie dazu das Merkblatt «Überbrückungszuschuss zur Altersrente». Sie finden darin nützliche Informationen, insbesondere zur Berechnung und zu den Auswirkungen auf Ihre spätere Altersrente.

Bitte beachten:

- Ein **Überbrückungszuschuss** muss vor der Pensionierung schriftlich bei der BVK beantragt werden.
- Sofern Ihnen eine **Abgangsentschädigung** zugesprochen wird, werden die Rentenzahlungen während der Dauer aufgeschoben, für welche die Abgangsentschädigung ausgerichtet wird.

Beispiel:**Entlassung altershalber im Alter 58**

Versicherter Lohn	CHF 80'000
Jährliche Sparbeiträge (21% von 80'000)	CHF 16'800
Erworbenes Sparguthaben bei Entlassung	CHF 511'160
+ zukünftige Spargutschriften bis Alter 63 (5 x 16'800 zu Lasten des Arbeitgebers)	CHF 84'000
= Massgebendes Sparguthaben	CHF 595'160
Rente pro Jahr (Umwandlungssatz 5,93% x 595'160)	CHF 35'292

Kann ich mein Sparguthaben auch in Kapitalform beziehen?

Ja, das ist möglich. Sie können beim Altersrücktritt Ihr Sparguthaben bis höchstens zur Hälfte als Kapital beziehen. Mindestens die Hälfte muss als Rente bezogen werden. Die vom Arbeitgeber geleisteten ergänzenden Sparbeiträge werden für die Ausrichtung der Altersrente verwendet und können nicht als Kapital bezogen werden.

Die Auszahlung des teilweisen Kapitalbezuges erfolgt nach Ablauf der durch den Arbeitgeber ausgerichteten Abgangsentschädigung.

Für einen Kapitalbezug ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin notwendig. Die Unterschrift muss zudem beglaubigt werden. Nicht verheiratete Personen und nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Personen müssen einen aktuellen Personenstandsausweis einreichen.

Bitte beachten:

- Ein teilweiser Kapitalbezug muss mindestens **sechs Monate vor der Pensionierung** schriftlich bei der BVK beantragt werden.
- Bei einer **teilweisen Entlassung altershalber** bzw. einem Altersrücktritt in Teilschritten ist beim zweiten Teilschritt ein teilweiser Kapitalbezug der Altersleistungen möglich. Beachten Sie dazu unsere Ausführungen im Merkblatt «Altersleistungen».

Bin ich bei einer Entlassung altershalber weiterhin AHV-beitragspflichtig?

Ja. Auch vorzeitig pensionierte Personen bleiben bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters AHV-beitragspflichtig.

Auskünfte über die AHV-Beitragspflicht und die Höhe der AHV-Beiträge erteilt die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes oder die zuständige Ausgleichskasse. Weitere Angaben finden Sie auf dem Merkblatt 2.03 der AHV/IV «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO» auf der Website www.ahv-iv.info.

Seitens BVK werden von den Altersleistungen keine AHV-Beiträge in Abzug gebracht.

Kann ich anstelle der Altersleistungen die Freizügigkeitsleistung beziehen?

Ja. Sie können **vor dem vollendeten 60. Altersjahr** anstelle der Altersleistungen die Freizügigkeitsleistung beziehen. In diesem Fall verlieren Sie Ihren Anspruch auf die bis Alter 63 fehlenden Spargutschriften. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt «Freizügigkeitsleistung». Beim Bezug der vollen Freizügigkeitsleistung verlieren Sie zudem Ihren Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenleistungen und den Anspruch auf Überbrückungszuschuss (siehe Merkblatt «Überbrückungszuschuss»)!

Wie stelle ich einen Antrag auf Bezug der Freizügigkeitsleistung?

Nach Eingang der Austrittsmeldung Ihres Arbeitgebers erhalten Sie von der BVK das Anmeldeformular für die Altersrente mit integriertem Antragsformular für die Freizügigkeitsleistung.

Der Antrag auf Bezug der Freizügigkeitsleistung muss **spätestens zwei Wochen** vor Austritt aus der BVK schriftlich bei der BVK eingereicht werden.

Zusätzlich zum Antragsformular müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Nicht verheiratete versicherte Personen: einen aktuellen Personenstandsausweis;
- Verheiratete Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen: eine beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin.